

Richtlinien

zur Jugendförderung von Vereinen, Verbänden und Organisationen in den Bereichen Soziales und Kultur

I. Allgemeines

1. Vereine, Verbände und Organisationen (im Folgenden „Verein“ genannt) können von der Stadt Waldkirchen freiwillige finanzielle Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien und der im Haushalt vorgesehenen Mittel als freiwillige Leistungen erhalten. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Verpflichtungen für die Stadt Waldkirchen können daraus nicht abgeleitet werden.
2. Ausgenommen von der Förderung sind:
 - a) politische Parteien sowie politische Vereinigungen und Organisationen;
 - b) Vereine, die vorwiegend wirtschaftliche oder finanzielle Zwecke verfolgen;
 - c) Sportvereine; für diese gelten weiterhin die Richtlinien für die Vergabe der Sportfördermittel
3. Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt.

II. Förderungsgrundsätze

1. Eine Förderung ist nur möglich, wenn der Verein
 - a) seinen Sitz im Gemeindegebiet Waldkirchen hat
 - b) vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist (nur bei Vereinen und Verbänden notwendig)
 - c) Eigenleistungen z.B. durch die Erhebung von angemessenen Mitgliedsbeiträgen oder Bereitstellung von anderen Mitteln erbringt
 - d) geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse nachweisen kann.
2. Der Verein muss zur Zeit der Antragstellung mindestens ein gesamtes Kalenderjahr bestehen.
3. Der Verein muss eine rechtsverbindliche Erklärung des den Zuschussantrag unterzeichnenden Vereinsvorsitzenden oder Vertreters mit folgendem Inhalt abgeben: "Der Verein erkennt die für die Verteilung der Jugendfördermittel aufgestellten Richtlinien an. Die Stadt Waldkirchen ist berechtigt, die Verwendung der von ihr ausgegebenen Fördermittel durch Einsicht in die Bücher und Belege nachprüfen zu lassen".

III. Förderungsart

1. Der Zuschuss richtet sich nach der Zahl der jugendlichen Mitglieder unter 18 Jahren. Die Höhe des insgesamt zur Verfügung stehenden Betrages wird vom Stadtrat für jedes Jahr nach den vorhandenen Haushaltsmitteln festgelegt.
2. Gefördert werden Vereine, die in den Bereichen Soziales oder Kultur tätig sind.

IV. Antragstellung

1. Die Förderungen werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind schriftlich einzureichen. Antragsteller können nur vertretungsberechtigte Personen sein. Die Anträge sind grundsätzlich mit dem bei der Stadt Waldkirchen erhältlichen Formblatt zu stellen.

2. Der Antrag zur Förderung muss bis spätestens 30. September des laufenden Jahres bei der Stadtverwaltung Waldkirchen eingereicht werden. Später eingehende oder unvollständige Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

V. Bewilligung

1. Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt im Rahmen der Geschäftsordnung und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Zuschüsse, die aufgrund falscher Angaben gewährt wurden, werden in voller Höhe zurückgefordert. Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig, frühestens jedoch ab Auszahlung des Zuschusses durch die Stadt. Ab diesem Zeitpunkt ist der zurückzuzahlende Betrag mit sechs Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

VI. Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieser Richtlinien sowie Abweichungen in einzelnen Fällen bleiben der Stadt Waldkirchen vorbehalten.

2. Diese Richtlinien treten am 1. Juli 2017 in Kraft.

Waldkirchen, 13.6.2017

Hans Kapfer
3. Bürgermeister